

Ursprung

Drawback-Verbot in Freihandelsabkommen

Damit sich ein Unternehmen in Sachen Ursprung nicht ins Aus manövriert, gilt es die Drawback-Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Das Drawback-Verbot hat vor allem Bedeutung im Zusammenhang mit dem Veredelungsverkehr. Worum geht es bei diesen Bestimmungen? Von Stefan Meinigg und Kathrin Sönser, Sektion Ursprung und Textilien, OZD



Eine Schweizer Firma führt Gewebe zur Herstellung von Fussballfan-Schals ein. Die Firma hat bereits einen Grossauftrag aus Frankreich in der Tasche, weitere interessierte Abnehmer sind in Brasilien und Japan. Für das als Vormaterial verwendete Gewebe liegt dem Unternehmen ein attraktives Angebot aus China vor. Die Zollbelastung ist dabei jedoch recht hoch. Möglich ist allenfalls, im Rahmen der vorübergehenden Einfuhr im Aktiven Veredelungsverkehr (AVV) von einem tieferen Zollansatz oder gar von Zollfreiheit zu profitieren. Damit bei der Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden darf, muss das Listenkriterium des betreffenden FHA erfüllt sein. Sobald sich das Unternehmen jedoch für den AVV entscheidet, verwirkt es die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach Frankreich (EU) einen Ursprungsnachweis auszustellen, weil die Drawback-Bestimmungen dadurch verletzt würden. Das Drawback-Verbot hat den Zweck,

Drawback-Bestimmungen im Detail

Zur Herstellung von Ursprungerzeugnissen dürfen keine Vormaterialien verwendet werden, die Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sind. Die zur Herstellung von Ursprungerzeugnissen verwendeten Vormaterialien müssen somit definitiv zur Einfuhr verzollt sein.

Nicht unter das Drawback-Verbot fallen:

- Vormaterialien, die vom betreffenden Abkommen nicht gedeckt sind (z.B. gewisse Agrargüter);
- Vormaterialien, die als Ursprungerzeugnisse eines Vertragspartners präferenzberechtigt eingeführt worden sind (z.B. Einfuhr als Ursprungsware aus der EU, Veredelung im AVV in der Schweiz, Wiederausfuhr in die EU);
- Zollpräferenzen, die im Rahmen von anderen FHA oder im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer gewährt werden;
- Zollerleichterungen mit Verwendungsverpflichtung.

Die Drawback-Bestimmungen sind auch für Umschliessungen, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie für Warenezusammenstellungen anwendbar.

eine doppelte Gewährung von Zollvorteilen zu verhindern. Damit wird sichergestellt, dass ein Unternehmen, das eine Veredelung direkt im Endbestimmungsland (bzw. im Falle der EU in der EU) vornimmt, nicht schlechter gestellt wird. In diesem Fall kann nämlich keine Zollbefreiung oder -reduktion wegen Wiederausfuhr nach der Veredelung erfolgen. Dies, weil gar keine Wiederausfuhr stattfindet. Die Zollbelastung des einge-

der Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Regeln nicht überall gleich

In der Praxis ist es somit dem geschickten Teamchef überlassen, sich innerhalb des Spielfeldes zu bewegen und die Drawback-Bestimmungen im Auge zu behalten. Denn anders als im Fussball sind die Regeln nicht überall gleich. Für den Auftrag aus Brasilien kann das Unternehmen unbesehen

wärmphase darüber im Klaren sein, in welchen Ländern seine Abnehmer ansässig sind (= welches FHA betroffen ist) und entsprechend planen. Bei bestehendem Drawback-Verbot vergleicht er sinnvollerweise, was für ihn profitabler ist – einzusparender Zoll bei der Einfuhr des Vormaterials in die Schweiz im AVV oder einzusparender Zoll bei der Einfuhr des fertigen Erzeugnisses als Ursprungsware in die EU.



Das Abkommen mit Japan zum Beispiel kennt kein Drawbackverbot.

fürten Vormaterials bleibt bestehen. Wenn Vormaterialien zollfrei oder zollreduziert in einem aktiven Veredelungsverkehr eingeführt werden, darf deshalb im Rahmen von Freihandelsabkommen (FHA) mit Drawbackverbot (wie z.B. dem mit der EU) bei der Wiederausfuhr grundsätzlich kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden. Dies auch dann nicht, wenn die Ware gemäss den Regeln des FHA an sich genügend bearbeitet wäre, um Schweizer Ursprung zu erlangen. Selbstverständlich kann in solchen Fällen aber auch auf die Zollbefreiung beziehungsweise -reduktion im AVV verzichtet werden und stattdessen bei

des Ursprungs die Möglichkeiten des AVV nutzen. Mit Brasilien besteht kein FHA und somit können auch keine Drawback-Bestimmungen im Wege stehen. So verhält es sich auch für eine allfällige Lieferung nach Japan: Das Abkommen mit Japan kennt kein Drawback-Verbot – hier kämen die Zollvorteile also doppelt zum Tragen. Für den Auftrag aus Frankreich muss sich die Firma bewusst sein, dass die Schals, die für den europäischen Markt bestimmt sind, mit EU-Zöllen belastet werden, sofern das Schweizer Unternehmen von den Möglichkeiten des AVV profitieren will. Deshalb sollte sich der Teamchef bereits in der Auf-

Vereinfachte Drawback-Checkliste:

- Kennt das betreffende Freihandelsabkommen ein Drawback-Verbot? (siehe «Übersicht der Freihandelsabkommen für Industrieprodukte» im Internet (www.ezv.admin.ch → Themen → Freihandelsabkommen, Ursprung → Merkblätter, Publikationen → Einfuhr in die Schweiz)
- Wie hoch ist der Zoll beim Import des Vormaterials in die Schweiz?
- Wie hoch ist der Zoll beim Import des veredelten Fertigerzeugnisses im Bestimmungsland?